

Benutzungsordnung der Mediathek Eltville am Rhein

Die in nachstehender Benutzungsordnung verwendeten personenbezogenen Begriffe gelten als neutrale Bezeichnungen.

§ 1

Träger der Mediathek

Die Mediathek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eltville am Rhein.

§ 2

Aufgaben der Mediathek

Sie stellt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Medien verschiedener Art zur Verfügung, die der allgemeinen, der praktischen und fachlichen Bildung sowie der Freizeitgestaltung dienen. Darüber hinaus trägt sie durch Veranstaltungen zur Bereicherung des örtlichen kulturellen Angebots bei.

§ 3

Medien

Medien im Sinne der Benutzungsordnung sind insbesondere Bücher, Zeitschriften, MCs, CDs, CD-ROMs, Videos, DVDs.

§ 4

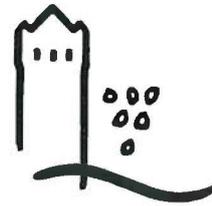
Fotokopieren

In der Mediathek kann eine Fotokopie nur aus Medien des dortigen Bestandes gemacht werden.

§ 5

Benutzerkreis

- (1) Alle Personen sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage die Einrichtung der Mediathek zu benutzen und Medien jeder Art zu entleihen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr dürfen die Mediathek nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von diesem beauftragten Erwachsenen benutzen.



Anmeldung

- (1) Jeder Benutzer benötigt einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis wird bei der Anmeldung gegen Vorlage eines amtlichen Personalausweises ausgestellt. Bei der Anmeldung von Kindern und Jugendlichen ist anstatt eines Personalausweises eine Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten vorzulegen. Mit der eigenhändigen Unterschrift auf dem Benutzerausweis erkennt der Benutzer bzw. sein Erziehungsberechtigter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Genehmigung erteilt, dass die angegebenen Daten elektronisch gespeichert werden.
- (2) Der Benutzerausweis muss bei jeder Ausleihe oder Rückgabe vorliegen. Er ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Mediathek. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Auch Wohnungsänderungen sind der Mediathek umgehend mitzuteilen.

§ 7

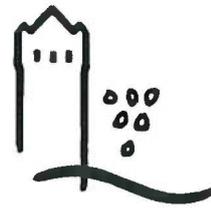
Datenschutz

- (1) Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Mediathek die elektronische Datenverarbeitung ein. Name, Geburtsdatum und Anschrift, ggf. auch die des gesetzlichen Vertreters, werden von der Mediathek zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert.
- (2) Eine Übermittlung an Dritte findet nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Vollstreckungsgesetz statt. Bei Rückgabe des Benutzerausweises werden alle erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.

§ 8

Ausleihe und Rückgabe

- (1) Die Ausleihfrist beträgt vier Wochen. Die Mediathek kann kürzere und längere Ausleihfristen gewähren.
- (2) Die Anzahl der von einer Person entleihbaren Medien kann durch die Mediathek begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.
- (3) Verlängerungen sind möglich. Sind die Medien von anderen Benutzern vorbestellt, wird die Ausleihfrist nicht verlängert. Für bestimmte Medien kann die Mediathek die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.
- (4) Der Benutzer kann Bücher und Medien vorbestellen.
- (5) Wer der Rückgabeverpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, wird kostenpflichtig gemahnt. Bleiben drei Mahnungen erfolglos, werden dem Benutzer Wiederbeschaffungs- bzw. Wertersatz in Rechnung gestellt.



§ 9

Behandlung der Medien

- (1) Der Benutzer darf Medien der Mediathek nicht weiter verleihen oder sonst weitergeben. Er ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien schonend zu behandeln und vor Nutzung und Schädigung zu bewahren. Bei der Entgegennahme der Gegenstände soll der Benutzer auf etwaige Mängel hinweisen.
- (2) Verluste sind der Mediathek unverzüglich anzuzeigen. Für verlorene, beschmutzte oder anderweitig beschädigte Bücher und Medien muss der Benutzer Ersatz leisten. Dabei steht es im Ermessen der Mediathek zu entscheiden, ob Wertersatz in Geld zu leisten ist oder ob durch den Benutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk beschafft wird.
- (3) Die Mediathek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung von Geräten, Medieneinheiten und Dienstleitungen der Mediathek entstehen

§ 10

Internet/Multimedia-Nutzung

- (1) Das Internet kann von allen Personen mit gültigem Benutzerausweis benutzt werden. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist eine Einverständniserklärung der Eltern vorzulegen.
- (2) Die Mediathek führt einen Termin-Kalender, in dem die Benutzer sich vor der Internetnutzung eintragen lassen. Vorgemerkte Termine werden nach 15 Minuten anderweitig vergeben, wenn der Benutzer nicht erscheint. Reservierungen sind maximal 2 Wochen im Voraus möglich. Die Nutzungsdauer ist auf 1 Stunde pro Woche und eine halbe Stunde pro Tag begrenzt. Zeitüberschreitung ist nur möglich, wenn der Platz unbenutzt ist.
- (3) Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafgesetz, Datenschutzrecht und Jugendschutzgesetz. Deren Einhaltung wird automatisch durch spezielle Filtersoftware überwacht. Das Surfen in Internetseiten mit rechts- bzw. linksradikalem, menschenfeindlichem oder pornographischem Inhalt ist untersagt. Bei gesetzeswidriger oder missbräuchlicher Nutzung erfolgt der Ausschluss von der Benutzung bzw. Anzeige. Für folgende Schäden haftet der Benutzer:
 - mutwillige Beschädigungen am PC
 - unberechtigter Zugriff auf Programme/Daten
 - Vernichtung von Daten/Programmen
 - Netzbehinderung, -belastung oder -störung durch ungesichertes Experimentieren
 - Manipulation an den Rechnern, der Konfiguration des Betriebssystems oder der Anwendersoftware
- (4) Das Urheberrecht ist beim Kopieren/Ausdrucken/Herunterladen zu beachten.
- (5) Die Mediathek übernimmt keine Haftung für



- dem Benutzer entstehende Schäden, die durch Disketten und CD-ROMs an Dateien und Datenträgern, durch Kassetten, CDs oder Videobänder an Abspielgeräten usw. entstehen.
- Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können.
- technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der gespeicherten Daten.
- Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste)

§ 11

Entgelte und Säumnisgebühren

(1) Entgelte

| | |
|--|--------------------------|
| Erstausstellung des Benutzerausweises: | kostenlos |
| Ausstellung eines Ersatzausweises: | 2,50 € |
| Jahresgebühr für Erwachsene: | 15,-- € |
| Jahresgebühr für Familien: | 20,-- € |
| Medienausleihe: | |
| - DVD | 1,-- € |
| - andere Medien | kostenlos |
| Fernleihe: | 2,50 € pro Medieneinheit |
| Kopien je DIN A 4 Seite: | 0,10 € |

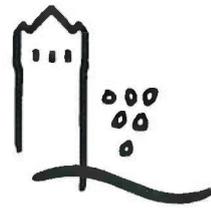
Von der Jahresgebühr sind befreit: Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer am Bundesfreiwilligenjahr und Bildungseinrichtungen (Schulen, Kindergärten etc.) sowie auf Antrag Sozialhilfe-, Hartz-IV-Empfänger und Arbeitslose. Bei Statusänderung im Laufe eines Jahres erfolgt keine Rückerstattung.

(2) Säumnisgebühren

Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind pro Medieneinheit und pro Woche fällig:

| | |
|---------------------------|--------|
| Nach der ersten Mahnung: | 1,50 € |
| Nach der zweiten Mahnung: | 3,-- € |
| Nach der dritten Mahnung: | 5,-- € |

Danach Wiederbeschaffungs- bzw. Wertersatz



§ 12

Vollstreckungsmaßnahmen

Die sich aus dem Entgeltverzeichnis ergebenden Forderungen können nach Maßgabe der §§ 66, 67 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I, S. 151/1966) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungswege vollstreckt werden.

§ 13

Hausordnung

- (1) Die Benutzer erkennen die vom Magistrat erlassene Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung an. Sie hängt in den Räumen der Mediathek aus.
- (2) Das Hausrecht nimmt der Leiter/in der Mediathek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal.
- (3) Kein Benutzer darf andere Benutzer stören/beeinträchtigen. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten

§ 14

Ausschluss von der Benutzung

Wer erheblich oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Mediathek ausgeschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Mediathek besteht nicht.

§ 15

Erfüllungsort

Alle Verpflichtungen aus der Benutzung der Mediathek sind in Eltville zu erfüllen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem 28. März 2013 in Kraft.

Eltville am Rhein, den 28. März 2013

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein


(Kunkel)
Bürgermeister